

# Die Außergewöhnliche Gehbehinderung

Der Begriff der außergewöhnlichen Gehbehinderung wurde durch das Bundesteilhabegesetz neu definiert, in dem bei § 146 SGB IX ein entsprechender Absatz 3 angefügt worden ist (ab 01.01.2018 wird § 146 SGB IX durch die Änderung der Paragraphierung zu § 229 SGB IX bei unverändertem Inhalt).

Die bisherige Definitionsgrundlage in Teil D Nr. 3 der Versorgungsmedizin-Verordnung wurde aufgehoben.

Hinsichtlich der Eintragung des Merkzeichens aG in den Schwerbehindertenausweis verweist nun § 3 Abs. 1 Nr. 1 Schwerbehindertenausweisverordnung auf § 146 Abs. 3 SGB IX.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für das Vorliegen einer außergewöhnlichen Gehbehinderung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Alleine die mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung muss so erheblich sein, dass sie einem Grad der Behinderung von mindestens 80 entspricht.
- Eine Bewegungsmöglichkeit außerhalb des Kraftfahrzeuges ist wegen der Schwere der Beeinträchtigung dauernd nur
  - mit fremder Hilfe oder
  - mit großer Anstrengung gegeben.
- Beispielhaft nennt der Gesetzgeber ausdrücklich insbesondere das dauerhafte – auch für kurze Entfernungen – Angewiesen sein auf die Verwendung eines Rollstuhls auf Grund der Beeinträchtigung der Gehfähigkeit und Fortbewegung aus medizinischer Notwendigkeit.
- Weiter führt der Gesetzgeber insbesondere Störungen bewegungsbezogener, neuromuskulärer oder mentaler Funktionen sowie Störungen des kardiovaskulären oder Atmungssystems als verschiedenste Gesundheitsstörungen auf, die die Gehfähigkeit erheblich beeinträchtigen können. Diese sind dann als außergewöhnliche Gehbehinderung anzusehen, wenn nach versorgungsärztlicher Feststellung die Auswirkung der Gesundheitsstörungen sowie deren Kombination auf die Gehfähigkeit dauerhaft so schwer ist, dass sie einer Beeinträchtigung gleichkommt, die aufgrund einer erheblichen mobilitätsbezogenen Teilhabebeeinträchtigung einem Grad der Behinderung von mindestens 80 entspricht.

Bisher waren für die Zuerkennung des Merkzeichens aG orthopädische bzw. den Bewegungsapparat betreffende Beeinträchtigungen wesentlich. Durch die Neuregelung wird dies nun im Grundsatz erweitert, da jetzt entscheidend ist, ob eine Gesundheitsstörung im Einzelfall zu einer Teilhabebeeinträchtigung führt. Allerdings erfolgt keine unmittel-

bare Zuerkennung des Merkzeichens aG mehr an Personen mit bestimmten Behinderungsarten wie z. B. Doppeloberschenkelamputierte, Doppelunterschenkelamputierte, Hüftexartikulierte etc., die in den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit Halt- und Parkerleichterungen in der Versorgungsmedizin-Verordnung vor deren Änderung genannt waren. Insoweit ist die Neuregelung einschränkend.

Beitrag Johann Radlinger, 09/2017